

BESCHWERDE BEIM VfGH

Aktuell. BVA kämpft vor dem Verfassungsgerichtshof um die Gelder ihrer Versicherten. VON DR. GERHARD PRESSL

Am 20. August 2002 wurde die am 2. Juli 2002 beschlossene 60. ASVG-Novelle veröffentlicht. Mit dieser wurde die BVA in den Ausgleichsfonds einbezogen, der 1960 zum Ausgleich der strukturellen Einkommensunterschiede der Gebietskrankenkassen geschaffen worden war.

Die BVA hat damit jährlich zwei – in den Jahren 2003 und 2004 sogar vier – Prozent ihrer Beitragseinnahmen an diesen Fonds abzuführen. Gemäß den Regelungen über die Ausschüttung von Fondsmitteln an die einzelnen Versicherungsträger hat die BVA nur mit geringen Rückflüssen zu rechnen. Sie ist also Nettozahler, d. h. Subventionist für andere Kassen. Zusätzlich wird die BVA noch mit der Verpflichtung zur Leistung eines Darlehens an den Fonds von 26 Millionen Euro belastet. Dieses wird erst in den Jahren 2005 bis 2009 zurückgezahlt. Die Zahlungen aufgrund der Erhöhung des Beitrags von zwei auf vier Prozent in 2003 und 2004 werden in gleicher Weise wie das Darlehen zurückerstattet.

Seit 1994 hatte die BVA jährliche Gebarungsabgänge zu verkraften, die noch aus den gesetzlichen Rücklagen gedeckt werden konnten. Durch rigores Sparen in der Verwaltung sowie Leistungseinschränkungen und Selbstbehaltserhöhungen bzw. -erweiterungen konnte eine relativ ausgeglichene Gebarung erreicht werden. Das Geschäftsjahr 2001 wurde mit bloß 1,59 Millionen Euro Abgang, gleichsam einer roten Null bei einem Gebarungsvolumen von 1,002,78 Millionen Euro, abgeschlossen.

Die Leistungen an den Fonds beeinträchtigen die Handlungsfähigkeit der BVA erheblich. In 2003 und 2004 wer-

Sparmaßnahmen der BVA:

Streichung von 12 % der Planstellen der Hauptstelle (Zentrale) und 6,5 % der Planstellen der Landesstellen. Das Personal wurde auf der Basis eines umfassenden Maßnahmenpaketes – ausschließlich auf freiwilliger Basis – reduziert. Der Betriebsrat hat diese Maßnahmen voll mitgetragen. Die unwirtschaftlichen oder veralteten Heime in Bad Hall, Bad Ischl, Bad Gastein, Bad Hofgastein wurden geschlossen. Die Mitarbeiter wurden, soweit sie angebotene Ersatzplätze nicht annehmen konnten, auf der Basis von mit dem Betriebsrat vereinbarten Sozialplänen abgebaut.

den ihr voraussichtlich 95 Millionen Euro entzogen, und dies bei ungünstigen Prognosen hinsichtlich der Budgetentwicklung. Die Abschöpfung dieser Mittel führt die BVA tief in rote Zahlen.

Maßnahmen ergriffen

Bereits im Zuge der Diskussion um die 60. ASVG-Novelle hat der Vorstand der BVA als für die Geschäftsführung verantwortliches Organ gegen die geplante Einbeziehung der BVA in den Ausgleichsfonds schärfstens protestiert und allen politischen Entscheidungsträgern eine entsprechende Resolution übermittelt. In dieser hat sich die BVA grundsätzlich zum Solidaritätsgedanken bekannt und die Bereitschaft zu einem einmaligen Solidaritätsbeitrag in Form eines Darlehens zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig hat die BVA darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen den wenigen gesunden Kassen die letzten Reserven entziehen, aber keine nachhaltige Sanierung des Systems bewirken. Auch wurde gewarnt, dass die beabsichtigte Vorgangsweise das nunmehr gesunde Unternehmen BVA in Kürze in den wirtschaftlichen Ruin führen werde.

Nachdem die Novelle nunmehr in Geltung steht, wird die BVA die sie in so drastischer Weise einschränkende Regelung vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfen.

Die BVA hat seit der Gründung 1921 stets ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit gewahrt. Auch in den zuletzt vergangenen Jahren haben die Verantwortlichen der BVA durch entschlossenes Handeln die finanzielle Gesundung erreicht.

Eine wirtschaftliche Verflechtung mit anderen Krankenversicherungsträgern lehnt die BVA ab. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Riskengemeinschaft der ASVG-Versicherten einerseits und der BVA-Versicherten andererseits. Die Versicherungs-

systeme sind unterschiedlich ausgebildet, so etwa kennt das ASVG den allgemeinen Behandlungsbeitrag nicht, durch den BVA-Versicherte zusätzlich belastet werden. Die BVA-Versicherten bilden eine in sich geschlossene Riskengemeinschaft, innerhalb der aufgrund der österreichweiten Zuständigkeit der BVA selbst der Strukturausgleich erfolgt. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, BVA-Versicherte zur Finanzierung anderer Versicherungsträger zu verhalten, besteht nicht.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

Eine Reihe von Gründen sprechen für die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen, sodass die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bereits eingebracht wurde. Die BVA hat sich bereits einmal – in den 80er Jahren – erfolgreich gegen eine unsachliche Abschöpfung der Mittel ihrer Versicherten zur Wehr gesetzt: Damals sollten Mittel der BVA an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abgeführt werden. Der VfGH hat der Beschwerde der BVA stattgegeben. ♦

Geschätzte monetäre Auswirkungen infolge Einbeziehung in den Ausgleichsfonds:

2003: Regulärer Beitrag 2 %, erhöhter Beitrag von 2 % auf 4 % (rückzahlbar ab 2005) und Darlehen. Summe ca. 60 Mio. €.

2004: Regulärer Beitrag 2 %, erhöhter Beitrag von 2 % auf 4 % (rückzahlbar ab 2005): Summe ca. 35 Mio. €

2005: Regulärer Beitrag 2 %: ca. 18 Mio. €